

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags V zur ABE Nr. 45863

Nr. : RA-000353-F0-015
Anlage-Nr. : 3f
Seite : 1 / 7
Auftraggeber : BORBET
Teiletyp : CA60430



Raddaten

Radtyp : CA60430
Radausführung : Lk 100
Radgröße nach Norm : 6 J x 14 H2
Einpreßtiefe in mm : 38
zulässige Radlast in kg : 580
zul. Abrollumfang in mm : 1980
Lochkreisdurchmesser in mm : 100
Lochzahl : 4
Mittenlochdurchmesser in mm : 64,1 mm mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ64,0/Ø54,1
Zentrierart : Mittenzentrierung

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Suzuki Motor Corporation Hamamatsu / Japan
Radbefestigungsteile : bei den Typen MH, MZ
mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradschrauben M12x1,5, Kegelwinkel
60°, Schaftlänge 28 mm,

beim Typ EZ:
mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradmuttern M12x1,5, Kegelwinkel 60°

beim Typ MM: (je nach Serienausrüstung)
mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradmuttern M12x1,25 Kegelwinkel 60° oder
mitzuliefernden Kegelbundradschrauben M12x1,5,
Schaftlänge 28 mm, Kegelwinkel 60°

übrige Fahrzeugtypen :
mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradmuttern M12x1,25, Kegelwinkel 60°

Anzugsmoment : 100 Nm
Spurverbreiterung : bis zu 14 mm

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags V zur ABE Nr. 45863

Nr. : **RA-000353-F0-015**
 Anlage-Nr. : **3f**
 Seite : **2 / 7**
 Auftraggeber : **BORBET**
 Teiletyp : **CA60430**



Typ: EG			
ABE / EG-Genehmigung: H032			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
52 bis 72	Suzuki Baleno	165/65R14 175/60R14 175/65R14 185/60R14	A02) bis A10)
89	Suzuki Baleno	185/60R14 165/65R14 M+S	

H032/NT03

795/865

4/100/54

Typ: EG			
ABE / EG-Genehmigung: e6*93/81*0024*.., e6*95/54*0024*.., e6*98/14*0024*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
63; 71; 73	Suzuki Baleno	165/65R14 M+S 175/65R14 185/60R14	A02) bis A10)
55 bis 89	Suzuki Baleno	185/60R14 165/65R14 M+S	

e6*98/14*0024*04E

805/880

4/100/54

Typ: EM			
ABE / EG-Genehmigung: e6*95/54*0045*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
48 bis 51	Wagon R (außer 4WD)	185/50R14 195/45R14	A01) bis A10) K31)

e6*95/54*0045*01E

690/690

4/100/54

Typ: MM			
ABE / EG-Genehmigung: e4*98/14*0042*.., e4*2001/116*0042*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
39 bis 69	Wagon R ⁺	155/65R14 E05)M07) 165/60R14 185/50R14 195/45R14 G01)	A01) bis A10)B21) F09)K33)

e4*2001/116*0042*07

810/755

4/100/54

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags V zur ABE Nr. 45863

Nr. : RA-000353-F0-015
 Anlage-Nr. : 3f
 Seite : 3 / 7
 Auftraggeber : BORBET
 Teiletyp : CA60430



Typ: FH			
ABE / EG-Genehmigung: e4*98/14*0047*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
61	Suzuki Ignis	165/70R14 175/65R14 A01)K34) 185/60R14 A01)K34)	A02) bis A10) F09)

e4*98/14*0047*04E

750/740

4/100/54

Typ: ER			
ABE / EG-Genehmigung: e4*98/14*0054*.., e4*2001/116*0054*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 79	Suzuki Liana (nur Frontantrieb)	185/65R14 195/60R14	A02) bis A10) F09)

e4*98/14*0054*05
e4*2001/116*0054*06

2WD:850/880/4WD:870/895

4/100/54

Typ: MH			
ABE / EG-Genehmigung: e4*2001/116*0070*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
51 bis 73	Suzuki Ignis	165/70R14-81 M08) 165/70R14-81 M+S M09) 175/65R14-82 185/60R14-82	A02) bis A10)B21) F09)

e4*2001/116*0070*04

800/760(0)

4/100/54

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags V zur ABE Nr. 45863

Nr. : RA-000353-F0-015
Anlage-Nr. : 3f
Seite : 4 / 7
Auftraggeber : **BORBET**
Teiletyp : **CA60430**



Typ: MZ			
ABE / EG-Genehmigung: e4*2001/116*0090*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
51 bis 75	Suzuki Swift	165/70R14 A93)M08) 165/70R14 M+S A93)M09) 175/65R14 A93) 185/60R14 A93) 195/60R14	A02) bis A10)
<small>e4*2001/116*0090*04</small>	<small>830/830(0)</small>		<small>4/100/54</small>

Typ: EZ			
ABE / EG-Genehmigung: e4*2001/116*0102*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
68 bis 75	Suzuki Swift	165/70R14 A93)M08) 165/70R14 M+S A93)M09) 175/65R14 A93) 185/60R14 A93) 195/60R14	A02) bis A10)
<small>e4*2001/116*0102*03</small>	<small>800/830(0)</small>		<small>4/100/54</small>

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags V zur ABE Nr. 45863

Nr. : **RA-000353-F0-015**
Anlage-Nr. : **3f**
Seite : **5 / 7**
Auftraggeber : **BORBET**
Teiletyp : **CA60430**



-
- A03D) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können, es sei denn, daß die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammern gewichtet ausgewuchtet werden.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm aufliegen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- B21) An Achse 2 ist das Handbremsseil so zu befestigen, daß ein ausreichender Abstand von 5 mm zum Felgenhorn gewährleistet ist.
- E05) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig eingetragen ist oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist.
- F09) Nicht geprüft an Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags V zur ABE Nr. 45863

Nr. : RA-000353-F0-015
Anlage-Nr. : 3f
Seite : 6 / 7
Auftraggeber : BORBET
Teiletyp : CA60430



- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- K31) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Radhausauschnittkanten sind im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis zur seitlichen Schutzleiste umzulegen und die in diesem Bereich ins Radhaus ragenden Kunststoffkanten entsprechend zu kürzen,
 - im Radhaus sind die oberhalb der Radhausauschnittkante befindlichen Ausbuchtungen an das äußere Karosserieblech anzulegen.
- K33) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Radhauskanten sind im Bereich von Schweller bis zum hinteren Stoßfänger auf eine Restbreite von ca. 5 mm komplett umzulegen,
 - der ins Radhaus ragende Befestigungspunkt des hinteren Stoßfängers ist auf eine Restbreite von ca. 7 mm abzuschleifen; die Ecke des hinteren Stoßfängers ist durch eine Blechschraube zu befestigen,
 - die ins Radhaus ragende Kante des hinteren Stoßfängers ist von oben (Restbreite der Stoßfängerkante oben wie umgelegte Radhauskante) nach unten auslaufend auf Serienbreite zu kürzen.
- K34) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Kunststoffverbreiterungen sind im Bereich vom Übergang zum hinteren Stoßfänger nach vorn auf einer Länge von ca. 30 cm auf eine Restbreite von 10..12 mm zu kürzen,
 - die hinter der Verbreiterung liegenden Radhauskanten sind im gleichen Bereich umzulegen.
- M07) Die Verwendung der Bereifungsgröße 155/65R14 auf der Felgenreöße 6 J x 14 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:
- | | |
|--------------------|-------------------------------------|
| Hersteller: | Typ: |
| Michelin | Energy XT1 |
| Continental | Eco Contact EP, WinterContact TS760 |
- Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgenreöße 6Jx14H2 durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags V zur ABE Nr. 45863

Nr. : **RA-000353-F0-015**
Anlage-Nr. : **3f**
Seite : **7 / 7**
Auftraggeber : **BORBET**
Teiletyp : **CA60430**



M08) Die Verwendung der Bereifungsgröße 165/70R14 auf der Felgengröße 6 J x 14 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

Hersteller:	Typ:
Pirelli	P3000 Energy,
Dunlop	SP10, SP10 3e, SP10 A
Continental	ContiContact CT22
Toyo	330
Fulda	Diadem Linero
Firestone	F580, F590FS
Bridgestone	B330, F580, F590FS
Yokohama	S306

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 6Jx14H2 durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

M09) Die Verwendung der Bereifungsgröße 165/70R14 M+S auf der Felgengröße 6 J x 14 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

Hersteller:	Typ:
Dunlop	SP Winter Sport M2/M3
Fulda	Kristal Montero
Michelin	Energ XT1

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 6Jx14H2 durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

Die Anlage 3f mit den Blättern 1 bis 7 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ CA60430 des Antragstellers Borbet.

Essen, 22.01.2008
RA-000353-F0-015